

# RS Vfgh 1996/4/23 B1026/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt, daß mit dem Vollzug des Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Beschwerdeführerin verbunden wäre, weil ihre Mutter dringend ihre Anwesenheit in Österreich benötigt, da sie behindert und an einen Rollstuhl gebunden ist und damit ständiger Betreuung bedarf. Im übrigen habe die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrer Schwester ein Lokal eröffnet, dessen Existenz bei Ausfall der Arbeitskraft der Beschwerdeführerin gefährdet wäre.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1026.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10039577\_96B01026\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>